

Berlin, 15. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissi- onshandelsgesetzes

Referentenentwurf vom 2. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Zusammenfassung	4
3	Anmerkungen und Änderungswünsche des BDEW	6
3.1	Artikel 1: Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)	6
3.1.1	Zu § 5 BEHG-E: Flexibilisierungsinstrumente nach der EU-Klimaschutzverordnung	6
3.1.2	Zu § 24 BEHG-E: Übergangsbestimmungen	6
3.2	Artikel 2: Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)	7
3.2.1	Zu § 11 BEHV-E: Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027	7
3.2.2	Zu § 11 (1) BEHV – Bekanntgabe Versteigerungsmenge 2027	8
3.2.3	Zu § 12 (1) BEHV: Versteigerungsverfahren	8
3.2.4	Zu §§ 14 und 15 BEHV-E: Überschuss- und Nachkaufmengenpreise für das Jahr 2027	8
3.2.5	Zu § 15 BEHV-E: Nachkauf im Falle von nachträglichen Korrekturen des Emissionsberichtes	10
3.2.6	Zu § 29 BEHV: Gültigkeit von Emissionszertifikaten	10
3.2.7	Zu § 44 BEHV-E: Festlegung der jährlichen Emissionsmengen ab dem Jahr 2028	11
3.3	Artikel 3: Änderung der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV)	11
3.4	Artikel 3a (NEU): Folgeänderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes	12
3.4.1	Maßgeblicher CO ₂ -Preis für Brennstoffemissionen	12
3.4.2	Maßgeblicher CO ₂ -Preis für Emissionen aus vom EU-ETS1 erfassten Anlagen	13

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 2. Juli 2026 den „[Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes](#)“ (BEHG) vorgelegt.

Mit **Artikel 1 (Änderung des BEHG)** wird der Beschluss des Koalitionsausschusses zur Stabilisierung des nationalen CO₂-Preises im nationalen Emissionshandel (nEHS) für das Jahr 2027 umgesetzt. Der Preis pro ausgestoßener Tonne Kohlendioxid im nationalen Brennstoffemissionshandel soll sich danach auch im Jahr 2027 – wie bereits in 2026 – grundsätzlich in einem Korridor von 55 bis 65 € bilden.

Flankierend sind Anpassungen in Rechtsverordnungen unter dem BEHG erforderlich. Deshalb sind in **Artikel 2 (Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung - BEHV)** die notwendigen Anpassungen der Versteigerungsregeln enthalten. Zudem sind in **Artikel 3 (Änderung der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung - BEDV)** Regelungen vorgesehen, um einen sachgerechten Umgang mit eingelagerten Brennstoffmengen zu gewährleisten.

Als Spitzenverband vertritt der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die vom europäischen Emissionshandel betroffene Energieanlagen betreiben sowie vom Brennstoffemissionshandel erfasste Brennstoffe in Verkehr bringen. Darüber hinaus umfasst die Mitgliedschaft des BDEW viele weitere Unternehmen, die Siedlungsabfall-, Altholz- und Klärschlammverbrennungsanlagen betreiben oder die in solchen Anlagen erzeugte Strom- und Wärmemengen an Endkunden liefern.

Der BDEW setzt sich bereits seit Längerem für eine Fortführung des Preiskorridors im Jahr 2027 ein mit dem Ziel, eine abermalige Umstellung der vertrieblichen Abrechnungssysteme und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der BDEW bedauert die **verspätete Vorlage des Gesetzentwurfs**, mit dessen Verabschiedung durch den Bundestag nunmehr frühestens im November 2026 zu rechnen ist. Für viele für das Jahr 2027 abzuschließende Brennstofflieferverträge kommt der Entwurf zu spät.

Der Gesetzgeber hat im BEHG den politischen Willen festgehalten, für das Übergangsjahr 2026 und 2027 eine Korridorphase bzw. ein marktbasiertes Veräußerungsdesign für Emissionszertifikate vorzusehen. **Das derzeitige Veräußerungsdesign in § 12 i. V. m. § 15 der Verordnung wird dieser gesetzlichen Grundlage aus Sicht des BDEW derzeit nicht gerecht.** Dies zeigen vor allem die ersten beiden Auktionsergebnisse vom 1. und 8. Juli 2026. Nachgefragt wurden in der ersten Auktion rund 292 Mio. Zertifikate, zugeschlagen wurden rund 21 Mio. Zertifikate – tatsächlich wurden so lediglich 7,3 Prozent der nachgefragten Menge zugeschlagen. Bei der zweiten Auktion wurde auf rund 358 Mio. Zertifikate geboten und 21 Mio. Zertifikate zugeteilt – dies entspricht einer Zuteilungsrate von 5,9 Prozent. Bei beiden Auktionen lag der

Zuschlagspreis bei 65 €. Bei beiden Auktionen kam also der Mechanismus aus § 12 i. V. m. § 15 BEHV zur Anwendung. Auf alle in der Auktion befindlichen Zertifikate wurden 65 € geboten, sodass die doppelte Menge in der Auktion dann pro rata vergeben wurde. Dieses Veräußerungsdesign setzt aus Sicht des BDEW keine Anreize für ein marktbasiertes Bieterverhalten innerhalb des Preiskorridors. Im Gegenteil, somit besteht ein Anreiz, auf möglichst viele Zertifikate zu 65 € zu bieten. Dies ähnelt sehr stark einem Festpreissystem ohne echtes marktbasiertes Bieterverhalten. So werden kleinere und mittlere Marktteilnehmer, insbesondere Stadtwerke mit begrenzten Liquiditätsreserven, durch die Pro-rata-Zuteilung strukturell gegenüber finanzstarken Marktteilnehmern benachteiligt. Um vergleichbare Zuteilungsmengen zu erhalten, müssen auch diese Unternehmen erhebliche Liquidität vorhalten und sich auf die Versteigerungen konzentrieren.

Darüber hinaus verursacht die operative Abwicklung des Versteigerungsverfahrens auf Seiten aller Beteiligten einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand. Vor dem Hintergrund, dass die Beschaffung faktisch häufig einem Erwerb zum Höchstpreis des Preiskorridors entspricht, erscheint der Mehrwert des aktuellen Verfahrens aus operativer Sicht sehr begrenzt.

Das Veräußerungsdesign verlagert viele Beschaffungsrisiken auf die Marktteilnehmer ohne nennenswerte Vorteile eines echten Handelssystems. Letztlich erhöht es somit die Kosten für die Endverbraucher. Zudem käme die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ihrem Versprechen nicht nach, die Kosten der nationalen CO₂ im Übergang von 2026 auf 2027 stabil zu halten.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW zum vorliegenden Referentenentwurf im Rahmen der Verbändebeteiligung im Folgenden Stellung.

2 Zusammenfassung

Der BDEW bedauert die verspätete Vorlage des Gesetzentwurfs und bittet die Bundesregierung, das Verfahren nun so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den ersten Versteigerungen von Zertifikaten für das Jahr 2026 **sieht der BDEW noch erheblichen Anpassungsbedarf am Gesetzentwurf**, um eine rechtssichere und kohärente Umsetzung der Vorschläge für das Jahr 2027 zu erreichen und **zusätzliche Risiken und Kosten für Verantwortliche und Kunden** zu vermeiden.

Das derzeitige Veräußerungsdesign wird dem eigenen Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers, eine marktbasierte Preisbildung zu gewährleisten, nicht gerecht. Eine solche Preisbildung setzt ein Marktdesign voraus, das den Preisbildungsprozess nicht durch einen zu engen Preiskorridor begrenzt, einzelne Marktteilnehmer nicht benachteiligt und

Auktionsregeln vermeidet, die faktisch zu einem Festpreis führen. In der Folge wäre aus Sicht des BDEW der Korridor entsprechend preislich zu weiten, die Versteigerungsmengen zu erhöhen und das Auktionsdesign so anzupassen, so dass es kleinere Marktteilnehmer nicht mehr diskriminiert und de facto zu einem Festpreis führt. Dadurch könnte eine marktliche Preisbildung umgesetzt werden, die letztlich auch eine klimapolitische Lenkungswirkung entfalten kann. Der BDEW erkennt vor dem Hintergrund der befristeten Korridorphase und dem anstehenden Übergang in das europäische Brennstoffhandelssystem an, dass eine solche weitreichende Überarbeitung des Veräußerungsdesign politisch nicht angezeigt ist. Der Gesetzentwurf darf zudem den **Beschluss des Koalitionsausschusses zur Stabilisierung des nationalen CO₂-Preises für das Jahr 2027 auf dem Niveau des Vorjahres nicht unterlaufen**.

Um Marktverwerfungen und Preisrisiken – insbesondere auch als Folge der verspäteten Vorlage der Entwürfe – für Verantwortliche und Kunden im Rahmen der Lieferbeziehungen zu vermeiden, sollten daher zumindest folgende Änderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

- › § 11 BEHV-E: Der erwartete **Zusatzbedarf** für 2026 von 40 Mio. Zertifikaten sollte nicht von der Gesamtversteigerungsmenge des Jahres 2027 abgezogen werden.
- › §§ 14 und 15 BEHV-E: Die Regelungen für **Überschuss- und Nachkauf** von Zertifikaten für das Jahr 2027 sollten den Vorgaben von 2026 entsprechen und die Überschuss- und Nachkaufmengenpreise für 2027 nicht gegenüber 2026 erhöht werden.
- › § 15 BEHV-E: Es ist eine **Nachkaufregelung** für den Fall einer nachträglichen Korrektur der Emissionsberichte für das Jahr 2027 und die Vorjahre nach dem 31. August 2028 zu ergänzen.
- › § 29 BEHV-E: **Zertifikate mit der Kennung 2026** sollten vorrangig für die Abgabe 2026 durch die DEHSt aus dem Konto der Verantwortlichen eingezogen werden. Die 10-Prozent-Begrenzung kann für die Nachkaufphase 2026 gestrichen werden.

Darüber sollte in § 44 BEHV-E bei der **Festlegung der jährlichen Emissionsmengen** ab dem Jahr 2028 für die Bestimmung des Emissionsanteils der nicht mehr erfassten Sektoren die Ergebnisse der BEHG-Emissionsberichterstattung der Berichtsjahre 2024 bis 2026 und nicht die veraltete Referenzperiode 2016 bis 2018 verwendet werden.

Außerdem bedarf es als Folgeänderung auch einer zeitnahen punktuellen Anpassung des **Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO₂KostAufG)**. Die in § 4 CO₂KostAufG getroffenen Festlegungen im Hinblick auf den für die Kostenaufteilung maßgeblichen CO₂-Preis sind auf die vorliegende geplante Gesetzesänderung anzupassen.

3 Anmerkungen und Änderungswünsche des BDEW

3.1 Artikel 1: Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

3.1.1 Zu § 5 BEHG-E: Flexibilisierungsinstrumente nach der EU-Klimaschutzverordnung

Absatz 1 regelt den Zukauf von Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten für den Fall, dass während der Einführungsphase (2021 – 2025) und für die Dauer der Anwendung eines Preiskorridors (2026 – 2027) die jährlich für den nEHS vorgesehene Emissionsmenge überschritten wird.

Gemäß § 16 Abs. 1 BEHG-E ist für die Jahre ab 2028 die Veräußerung nicht auf die nach § 44 Absatz 2 festgelegte Emissionsmenge beschränkt. Für den Fall der Überschreitung der Emissionsmenge soll § 5 Abs. 1 BEHG entsprechend gelten.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Klarstellung § 5 Abs. 1 BEHG wie folgt angepasst werden:

*„Soweit während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 und für die Dauer der Anwendung eines Preiskorridors **sowie für Jahre ab 2028** die jährliche Emissionsmenge nach § 4 Absatz 1 und 3 für ein Kalenderjahr innerhalb der Handelsperiode überschritten wird und die Jahresmengen der EU-Klimaschutzverordnung nicht eingehalten werden, wird der darüber hinausgehende Bedarf an Emissionszertifikaten durch Nutzung von Flexibilisierungsmöglichkeiten nach der EU-Klimaschutzverordnung, einschließlich des Zukaufs einer entsprechenden Menge an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten, gedeckt.“*

3.1.2 Zu § 24 BEHG-E: Übergangsbestimmungen

Die EU-Kommission wird am 17. Juli 2026 ihre Vorschläge zur Reform des EU-Emissionshandels vorlegen. Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen auf europäischer Ebene über die mögliche Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in den europäischen Emissionshandel (ETS 1) sollte die bestehende **Ermächtigung nach Absatz 2 Nummer 1 BEHG nicht ersatzlos entfallen**, sondern vorsorglich aufrechterhalten werden.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt sollte das BEHG weder für Abfallverbrennungsanlagen mit weniger als 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung noch für andere Abfallverbrennungsanlagen, für die eine Einbeziehung in das europäische Handelssystem nicht angezeigt oder mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand versehen wäre, fortgeführt werden.

Der BDEW schlägt vor, den folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Fall, dass Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach dem 31. Dezember 2027 nach § 2 Absatz 2a in Verkehr gebracht werden und nach dem 1. Januar 2028 einer Abgabeverpflichtung nach § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, zu regeln, dass die Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 und § 8 für Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten, für alle Abfallverbrennungsanlagen ab dem Zeitpunkt des Beginns der Abgabeverpflichtung nach § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unabhängig von der Gesamtfeuerungswärmeleistung entfallen.“

Im Rahmen der ggf. vorgenommenen Überarbeitung der Rechtsverordnung sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes zusätzlich geprüft werden, ob in der Übergangszeit, in der Abfallverbrennungsanlagen rein national bepreist werden und noch nicht EU-weit in das ETS1 einbezogen sind, auch die Wiedereinführung einer Fixpreisphase anstelle der im Referentenentwurf vorgesehenen quartalsweisen Anbindung an das ETS2-Preissignal vorzuziehen wäre (bspw. auf dem Niveau von 65 €).

Ein vorab festgelegter fixer CO₂-Preis maximiert die Planbarkeit für Abfallverbrennungsanlagenbetreiber, Kommunen, Mülllieferanten sowie Müllgebührenzahler. Gleichzeitig würde der administrative Aufwand (z. B. Vertragsgestaltung ohne Preisindexierung) minimiert.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass es bei einer eventuellen Ausweitung der Abgabepflicht nach § 7 Abs. 1 (ETS1) auf große Abfallverbrennungsanlagen (> 20 MW) nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Abfallmarkt durch die vorgesehene ETS2-Preisanbindung i. V. m. einem unverhältnismäßig hohen Berichts- und Zertifizierungsaufwand für kleine Abfallverbrennungsanlagen kommt.

3.2 Artikel 2: Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)

3.2.1 Zu § 11 BEHV-E: Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027

Im Entwurf der BEHV ist vorgesehen, dass von der Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027 der Zusatzbedarf für das Jahr 2026 abgezogen werden soll. Der Zusatzbedarf für 2026 wird auf Grundlage des aktuellen Projektionsberichtes der Bundesregierung mit pauschal 40 Mio. Emissionszertifikate (nEZ) angesetzt.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den ersten Versteigerungen von nEZ für das Jahr 2026 und den von der Bundesregierung erwarteten Emissionsentwicklungen in den Sektoren Gebäude und Verkehr ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Kürzung der Versteigerungsmenge zu einer **unverhältnismäßigen Verknappung** des Angebotes an im Preiskorridor versteigerten nEZ im Jahr 2027 führen wird und damit wiederum ein sehr hoher Anteil des Zertifikatebedarfs über den Nachkauf zu höheren Preisen als der Preiskorridor es vorsieht abgedeckt werden muss. Dieser Vorschlag steht somit im Widerspruch zum Beschluss des Koalitionsausschusses zur Stabilisierung des nationalen CO₂-Preises für das Jahr 2027 auf dem Niveau des Vorjahres.

Der erwartete Zusatzbedarf für 2026 sollte nicht vom Versteigerungsbudget des Jahres 2027 abgezogen werden.

3.2.2 Zu § 11 (1) BEHV – Bekanntgabe Versteigerungsmenge 2027

Laut BEHV wird die Gesamtversteigerungsmenge für 2026 am 30. April 2026 bekanntgegeben. Dies sollte auch für 2027 analog geregelt werden.

3.2.3 Zu § 12 (1) BEHV: Versteigerungsverfahren

Im zweiten Satz ist die Summe der Gebote je Bieter je Konto auf 50 Prozent der Versteigerungsmenge pro Termin begrenzt. Laut Begründung soll damit marktverzerrendem Verhalten vorgebeugt werden. Um dies effektiv zu erreichen, müsste die Begrenzung allerdings konsequent pro Konto gelten und nicht für jeden Bieter pro Konto.

Der BDEW schlägt zu § 12 (1) BEHV folgende Formulierung vor:

„In einem Versteigerungstermin darf die Summe der einzelnen Gebote je Auslieferungskonto nicht höher sein als 50 Prozent der für diesen Versteigerungstermin vorgesehenen Versteigerungsmenge.“

3.2.4 Zu §§ 14 und 15 BEHV-E: Überschuss- und Nachkaufmengenpreise für das Jahr 2027

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen eine Erhöhung des Überschussmengenpreises (§ 14 Satz 1 BEHV) sowie des Nachkaufmengenpreises (§ 15 Satz 1) für das Jahr 2027 um jeweils fünf Euro pro nEZ gegenüber 2026 vor.

Aufgrund der späten Festlegung der Nachkaufpreise war es für das Jahr 2026 in vielen Fällen nicht möglich, klare und rechtssichere Regelungen zur Weitergabe der über dem langfristig angekündigten Preiskorridor liegenden Kosten für die Nachbeschaffung in Belieferungsverträge aufzunehmen. Kundenvereinbarungen liegen häufig innerhalb des bisherigen Preiskorridors oder stellen auf das Auktionsergebnis ab. Hierdurch besteht das Risiko, dass Mehrkosten durch die höheren Nachkaufpreise von diesen Vereinbarungen nicht abgedeckt werden und den Verpflichteten dadurch ein beträchtlicher finanzieller Schaden entstehen kann.

Eine weitere Erhöhung der Nachkauf- und Überschussmengenpreise für 2027 würde dieses Risiko und den daraus resultierenden finanziellen Schaden nochmals deutlich vergrößern. Diese Preisfestlegungen führen in Kombination mit dem vorgesehenen Auktionsdesign zu erheblichen zusätzlichen Belastungen für die verpflichteten Unternehmen. Insbesondere erhöhen sich die Risiken für diejenigen Marktteilnehmer, die ihren Zertifikatsbedarf in der Auktionsphase nicht vollständig decken können und deshalb auf die nachgelagerten Beschaffungsphasen angewiesen sind.

Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Anhebung des Preises für Überschussmengen strategisches Bieterverhalten verhindert. Ein Blick auf die praktische Wirkung des Mechanismus legt jedoch den gegenteiligen Schluss nahe. Durch den höheren Zertifikatspreis in den Nachkaufphasen entsteht ein starker Anreiz, möglichst früh große Mengen an Zertifikaten zum Preis von 65 € zu erwerben. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass nach dem Mechanismus gemäß § 12 in Verbindung mit § 15 BEHV pro Auktion die doppelte Zertifikatsmenge ausgegeben werden kann.

Je größer der Abstand zwischen dem Preis in der Auktion und dem späteren Nachkaufpreis ist, desto stärker fällt dieser Anreiz aus. Darüber hinaus kann dies dazu führen, dass Zertifikate unabhängig vom eigenen Bedarf erworben werden, um sie anschließend an kleinere Marktteilnehmer weiterzuverkaufen, die in der Auktion nicht zum Zuge gekommen sind.

Benachteiligt werden dadurch insbesondere Akteure, die nicht in gleichem Umfang die erforderlichen Sicherheiten hinterlegen können. Dies betrifft vor allem **kleinere Auktionsteilnehmer wie Stadtwerke**, die deshalb teilweise nur über Intermediäre am Verfahren teilnehmen können. Der Mechanismus steht damit auch im Spannungsverhältnis zu dem Ziel des Gesetz- und Ordnungsgebers, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Auktionen zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Nachfrage nach nEZ, die den aktuellen Projektionen der Bundesregierung zufolge das vorgesehene Angebot an nEZ deutlich übertreffen wird, sollte der Überschussmengenpreis für das Jahr 2027 dem Überschussmengenpreis von

2026 entsprechen und auf 68 € festgelegt werden. Das **Einfrieren des Überschussmengenpreises für 2027** ist auch vor dem Hintergrund der Fortführung des Preiskorridors von 55 bis 65 € angezeigt.

Als Folgeänderung zum vorangestellten Vorschlag, den Überschussmengenpreis in 2027 beizubehalten, und vor dem Hintergrund der Begrenzung der Nachkaufmenge auf 10 Prozent, sollte gleichermaßen der Nachkaufmengenpreis für das Jahr 2027 dem **Nachkaufmengenpreis von 2026 entsprechen** und auf 70 € festgelegt werden.

3.2.5 Zu § 15 BEHV-E: Nachkauf im Falle von nachträglichen Korrekturen des Emissionsberichtes

Der BEHV-E enthält noch keine Nachkaufregelung für den Fall einer nachträglichen Korrektur der Emissionsberichte für das Jahr 2027 und die Vorjahre nach dem 31. August 2028. Nachlieferungen von Emissionszertifikaten, beispielsweise als Folge aufgrund von nachträglichen Korrekturen der Jahresenergiesteueranmeldung, können auch für die vorangegangenen Berichtsjahre noch erforderlich werden.

Der BDEW schlägt zu § 15 Satz 1 BEHV-E folgende Nummer 3 vor:

„3. ab dem 1. September 2028 für den Fall einer nachträglichen Korrektur des Emissionsberichtes weitere Emissionszertifikate für die Vorjahre zu einem Nachkaufmengenpreis für das jeweilige Berichtsjahr bis einschließlich zum Jahr 2025 zum Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und ab dem Jahr 2026 in Höhe des volumengewichteten Jahresdurchschnitts der Zuschlagspreise nach § 12 Absatz 3 Satz 3 der Brennstoffemissionshandelsverordnung.“

3.2.6 Zu § 29 BEHV: Gültigkeit von Emissionszertifikaten

Emissionszertifikate, die dem Kalenderjahr 2027 zugeordnet sind, dürfen auch für das Jahr 2026 eingesetzt werden. Dies ist insofern problematisch, dass Zertifikate in der Auktion 2027 günstiger ersteigert werden können (65 €/nEZ) als in der Verkaufs- bzw. Nachkaufphase für 2026. Dies läuft der eigentlichen Intention der Nachkaufphasen entgegen und implementiert Anreize, die **kleinere und mittlere Marktteilnehmer benachteiligen** können. Durch das Banking gibt es einen Anreiz, 2026 Zertifikate regulär und über den Nachkauf zu erwerben und dann 2027 erneut regulär Zertifikate zu erwerben und die über den Nachkauf erworbenen

Zertifikate weiter zu verkaufen. Vor dem Hintergrund der hohen Überzeichnung der Auktionen wird das Veräußerungsdesign so noch unausgewogener.

Daher schlägt der BDEW vor:

- Eine Regelung aufzunehmen, in der die Zertifikate mit der Kennung 2026 vorrangig für die Abgabe 2026 durch die DEHSt aus dem Konto der Verantwortlichen eingezogen werden, und
- die 10-Prozent-Begrenzung für die Nachkaufphase 2026 zu streichen.

3.2.7 Zu § 44 BEHV-E: Festlegung der jährlichen Emissionsmengen ab dem Jahr 2028

Die für die Jahre 2028 bis 2030 festgelegten jährlichen Emissionsmengen sollen von der zuständigen Behörde anteilig um die ab dem Jahr 2028 nicht mehr vom Anwendungsbereich des BEHG erfassten Emissionsmengen reduziert werden.

Für dieses Vorgehen sollte in der Verordnung transparent festgelegt werden, für welche Referenzjahre der Emissionsanteil der nicht mehr erfassten Sektoren bestimmt wird. Die ursprüngliche Bestimmung der jährlichen Emissionsmengen stellte auf den Referenzzeitraum 2016 – 2018 und die Methodik und Daten des Nationalen Inventarberichts des Umweltbundesamtes ab. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen von Abfallverbrennungsanlagen den mit Abstand größten Anteil der nach 2028 im BEHG verbleibenden Emissionsmengen stellen. Für diese Anlagen werden im Rahmen des nEHS die Emissionen seit 2024 mit Hilfe von Standardwerten berichtet. Dieses Vorgehen unterscheidet sich stark von der Methodik des Nationalen Inventarberichtes.

Vor diesem Hintergrund sollten für die Bestimmung des Emissionsanteils der nicht mehr erfassten Sektoren die Ergebnisse der BEHG-Emissionsberichterstattung der Berichtsjahre 2024 bis 2026 und nicht die veraltete Referenzperiode 2016 bis 2018 verwendet werden.

3.3 Artikel 3: Änderung der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV)

Keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge des BDEW.

3.4 Artikel 3a (NEU): Folgeänderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes

Als Folgeänderung zu den geplanten Änderungen von BEHG und BEHV sind auch die hierauf Bezug nehmenden Vorgaben im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO2KostAufG) anzupassen.

Das Artikelgesetz sollte deshalb um einen **Artikel 3a ergänzt** werden.

3.4.1 Maßgeblicher CO₂-Preis für Brennstoffemissionen

Vor dem Hintergrund der Fortführung des Preiskorridors für das Jahr 2027 und die Anbindung an die CO₂-Preisbildung im EU-Emissionshandel ab 2028 ist eine Anpassung des für die CO₂-Kostenaufteilung **maßgeblichen Preises der Emissionszertifikate** für das Jahr 2027 und die Folgejahre zwingend angezeigt, um eine Kohärenz der Regelwerke und hierbei insbesondere mit § 10 Abs. 2 BEHG-E und § 16 Abs. 3 BEHV-E sowie § 7 BEDV-E herzustellen.

Der BDEW schlägt vor, § 4 Absatz 1 und 2 CO2KostAufG wie folgt anzupassen:

„(1) Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate entspricht

1. bis einschließlich zum Jahr 2025 dem Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,

2. im Jahr 2026: Dem Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,

3. im Jahr 2027 dem volumengewichteten Durchschnitt der Zuschlagspreise nach § 12 Absatz 3 Satz 3 der Brennstoffemissionshandelsverordnung in dem jeweiligen Abrechnungsjahr,

4. ab dem Jahr ~~2027~~ 2028: Dem volumengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Emissionszertifikaten nach § 10 Absatz 1 des ~~Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres~~ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal.

(2) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblichen Preise der Emissionszertifikate spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres und die Höhe des marktbasierten Preises nach Absatz 1 Nummer 4 für jedes Quartal mit einem Vorlauf von mindestens zwei Monaten vor Beginn des jeweiligen Quartals auf seiner Internetseite.“

Eine andere Möglichkeit für die Festlegung eines maßgeblichen CO₂-Preises für das Jahr 2027 besteht darin, in der Regelung zu Nummer 3 ein ähnliches Vorgehen wie im Jahr 2026 zu wählen und für die CO₂-Kostenaufteilung einen einheitlich zu verwendenden vorab festgelegten CO₂-Preis vorzuschreiben, um eine unterjährige Rechnungsstellung durch den Brennstofflieferanten zu erleichtern. Dieser pauschal für die Kostenaufteilung zu verwendender CO₂-Preis sollte die Erfahrungen mit den für 2026 durchgeführten Versteigerungen widerspiegeln.

3.4.2 Maßgeblicher CO₂-Preis für Emissionen aus vom EU-ETS1 erfassten Anlagen

Die Frist nach § 4 Abs. 3 CO₂KostAufG für die Veröffentlichung des Durchschnittspreises für EU-Emissionsberechtigungen durch das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite sollte im Einklang mit der Fristenregelung des Absatz 2 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn und nicht erst bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres erfolgen. In Anbetracht der Feiertage und Urlaubszeit zum Jahreswechsel wäre sogar eine Vorlaufzeit von vier Wochen angezeigt, um die rollierenden Kundenrechnungen für den Monat Januar vorzubereiten.

§ 4 Abs. 3 CO₂KostAufG sollte wie folgt angepasst werden:

„(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht den nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b maßgeblichen Durchschnittspreis von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz der Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, spätestens zehn Werktage vor dem Beginn bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf seiner Internetseite.“

In diesem Zusammenhang ist auch die Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b CO₂KostAufG auf das im Jahr 2025 neugefasste TEHG zu aktualisieren:

„b) für den aus diesen Wärmeerzeugungsanlagen stammenden Anteil der Wärmelieferung abweichend von Absatz 2 als maßgeblicher Zertifikatepreis der mengengewichtete Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 nach § 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem der Rechnungsstellung vorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen ist.“